

# Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

Geschäftsadresse:

Heckenweg 3  
71229 Leonberg

Sitz, Vereinsheim und Werkstatt:

Blankenstein Straße 50b  
70437 Stuttgart-Zazenhausen



## Anlage 6: Benutzerordnung des Fluggeländes (ohne Modellflugbetrieb)

***Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e. V.***

*Im Deutschen Aero-Club*



# **Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz (SLP) Kirchheim unter Teck – Hahnweide EDST**

**Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.  
Januar 2009**



## Inhaltsverzeichnis

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	24
2. Grundlagen für den Betrieb des SLP Hahnweide.....	24
3. Sicherung des Sonderlandeplatzes .....	24
4. Benutzung der Flugbetriebsflächen .....	24
5. Abstellen von Luftfahrzeugen .....	25
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Transporthängern .....	25
7. Besondere - platzspezifische -- Regelungen .....	25
8. Windenschleppbetrieb .....	25
9. Flugzeugschleppbetrieb .....	26
10. Schlepprouten.....	26
11. Sonstiger Betrieb mit motorgetriebenen Lfz.....	26
12. Kunstflug.....	26
13. Besondere Bestimmungen bei Flugbetrieb auf Bahn 25/07 .....	26
14. Flugbetrieb mit motorgetriebenen Lfz an So u. Feiertagen.....	27
• Flugbetrieb mit motorgetriebenen Lfz bei Gottesdienst am Bürgersee.....	27
15. Flugbetrieb mit Motorseglern mit Klapptriebwerken.....	27
16. Gastflugbetrieb und Ferienlager.....	27
17. Sonderrechte.....	27
18. Nutzung des Sonderlandeplatzes.....	28
19. Hangflugbetrieb.....	28
20. Flugleiter.....	28
21. Luftraumregelung im Sektor Hahnweide.....	28
22. Abstellung / Unterstellung von Lfz und Hängern.....	29
23. Modellflugbetrieb.....	29



## **1.) Anwendbarkeit der Benutzungsordnung:**

1.1 Wer den Sonderlandeplatz Hahnweide mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Anweisungen des Platzhalters und Befugten unterworfen.

1.2 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen und Anweisungen den Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Lfz sowie für Personen, die Lfz in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Lfz zu sein.

## **2.) Grundlagen für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Hahnweide:**

**2.1** die Flugplatzgenehmigung des RegPräs. Stuttgart vom 23.03.2009 Az.: 46-3846/Hahnweide Genehm SLP/1

**2.2** die Bekanntmachung von Tageskennzeichnungen von Landeplätzen

**2.3** die Regelung des Flugbetriebs im Raum Stuttgart (NfL I — 42/98 und NfL I — 54/99)

**2.4** die Segelflugbetriebsordnung SBO in der jeweils gültigen Fassung

**2.5** die Anordnung des Platzhalters z.B. Schlepprouten

## **3.) Sicherung des Sonderlandeplatzes**

Der Sonderlandeplatz Hahnweide ist entsprechend der zur Zeit gültigen Platzdarstellungskarte (Lageplan) zu sichern. Der diensthabende Flugleiter hat sich vor Aufnahme des Flugleiterdienstes von der ordnungsgemäßen Sicherung des Flugplatzes (Schranken, Warntafeln) sowie von dem betriebssicheren Zustand der Flugbetriebsflächen zu überzeugen. Die Zufahrtstore (Rolltore) müssen geschlossen sein.

## **4.) Benutzung der Flugbetriebsflächen**

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich nur die am Flugbetrieb unmittelbar beteiligten Kraftfahrzeuge (Lepo / Startwagen) befinden und nur solange, wie sie für den beabsichtigten Zweck benötigt werden. Die Fahrzeuge sind sichtbar zu kennzeichnen. Anderen Kraftfahrzeugen — mit und ohne Transportanhänger — ist das Befahren der Flugbetriebsflächen während des Flugbetriebs untersagt. Die Flugleiter werden angewiesen, den Flugbetrieb zu unterbrechen bzw. stillzulegen, falls hiergegen verstoßen wird.



## **5.) Abstellen von Luftfahrzeugen**

Das Abstellen von Luftfahrzeugen aller Art muss in ausreichender Entfernung von den Start- und Landebahnen außerhalb des Sicherheitsstreifen auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

## **6.) Abstellen von Kraftfahrzeugen und Transportanhängern:**

Das Abstellen von Kfz und Anhängern ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Es besteht generelles Parkverbot für alle Kraftfahrzeuge an Sa/So und Feiertagen vor den Hallen, neben den Hallen und im gesamten Flugplatzbereich.

## **7.) Besondere Regelungen:**

Vor Beginn des Windenstartbetriebes mit Startrichtung 31 sind die Schranken am Feldweg Nr. 60 zu schließen und ggf. durch Posten zu sichern.

## **8.) Windenschleppstart:**

Bei Windenstartbetrieb haben sich die verantwortlichen Startleiter vor Startaufbau mit dem Flugleiter in Verbindung zu setzen. Sie sind an die Weisungen des Flugleiters gebunden.

Winden- und Startplätze müssen über Platztelefon mit der Flugleitung verbunden sein. Die Flugleitung muss sich jederzeit in den Sprechverkehr (Winde — Start) einschalten können. Ohne diese Sprechverbindung darf nicht gestartet werden. **Bei Ausfall dieser Verbindung ist die Benutzung von Handy's strengstens untersagt**, da die Flugleitung keinen Einfluss auf den Startbetrieb nehmen kann.

Es darf kein Windenstart durchgeführt werden

- a.) solange Luftfahrzeuge auf der Bahn 31/13 starten oder landen oder sich im jeweiligen Endteil befinden,
- b.) wenn die gelben Warnblinkleuchten am Turm in Betrieb sind.

Bei Betrieb mit mehreren Winden ist gleichzeitiger Windenstart nicht gestattet.



## **9.) Flugzeugschleppbetrieb:**

Der Flugleiter regelt die Startreihenfolge und gibt die Startbahn frei.

Zwischen den Schleppflugzeugen, Segelflugzeugen und dem Turm muss Sprechfunkverbindung bestehen.

In Landerichtung 25 und 13 darf nicht mit anhängendem Schleppseil gelandet werden. (Der Flugleiter bestimmt ggf. die Seilabwurfstelle.)

Es dürfen nur in die Schlepprouten eingewiesene Schlepppiloten eingesetzt werden.

## **10.) Schlepprouten:**

Der Flugzeugschleppbetrieb darf nur in den hierfür festgelegten Schlepprouten stattfinden.

In jedem Schleppflugzeug muss eine Schlepproutenkarte vorhanden sein.

## **11.) Sonstiger Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:**

Der Flugleiter legt fest, auf welcher Bahn gestartet oder gelandet wird.

## **12.) Kunstflug: (Segelflug)**

Kunstflug in der Umgebung des Sonderlandeplatzes Hahnweide einschließlich der ausgewiesenen Kunstflugräume darf nur in Abstimmung mit der Flugleitung durchgeführt werden. Vom Flugzeugführer ist in jedem Falle ein Flugplan aufzugeben.

## **13.) Besondere Bestimmung bei Flugbetrieb auf der Bahn 25/07:**

Neben den Bestimmungen der Flugbetriebsregelung gilt Folgendes:

Bei Flugzeugschleppbetrieb (nur Bahn 25) werden die Segelflugzeuge auf dem Schotterweg nördlich des Rollweges außerhalb der seitlichen Hindernisfreiflächen und der An- und Abflugfläche aufgestellt und einzeln zum Startpunkt 25 geschoben.

Im Übrigen gilt die in den Nachrichten für Luftfahrer NFL I -268/09 veröffentlichte Regelung für den Sonderlandeplatz Hahnweide.



## **14.) Flugbetrieb mit motorgetriebenen Flugzeugen an Sonn- und Feiertagen:**

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Platzrundenflüge zum Zwecke der Motorflugschulung durchgeführt werden. Die Lärmschutzrichtlinie der Platzgenehmigung ist zu beachten.

- **Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen während des Freiluft Gottesdienstes an den Bürgerseen:**

Während der Zeiten des Freiluft-Gottesdienstes an den Bürgerseen hat jeder Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen (einschließlich Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren) zu ruhen. **Ausgenommen** sind Einzelstarts in Startrichtung 13 mit einem Abflugkurs von 220° bis zum Tiefenbachtal.

Die Termine der Gottesdienste sind durch den hauptamtlichen Flugleiter bei der Kirchengemeinde zu erfragen und an der Flugleitung gut sichtbar an allgemein zugänglicher Stelle auszulegen.

## **15.) Flugbetrieb mit Motorseglern mit Klapptriebwerken:**

Selbststartende Motorsegler mit Klapptriebwerken haben die veröffentlichte Schlepproute abzufliegen. Der Motor darf nur innerhalb dieser Schlepprouten wieder angelassen werden.

Nichtselbststartende Motorsegler mit Klapptriebwerken dürfen den Motor nicht innerhalb eines Umkreises von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt und nicht unter 700 mtr über Grund in Gang setzen.

## **16.) Gastflugbetrieb und Ferienlager:**

entfällt

## **17.) Sonderrechte:**

Es gelten die Grundlagen der Verträge zwischen der Fliegergruppe Wolf Hirth e.V., der Firma Schempp Hirth, der Stadt Kirchheim unter Teck und dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.



## **18.) Nutzung des Sonderlandeplatzes:**

Für Streitigkeiten bezüglich der Nutzung der Start- und Landebahnen und der Seilauslegebahnen - z. B. bei starker Nässe -, welche die Frage der Flugsicherheit **nicht** betreffen, wird der Fliegergruppe Wolf Hirth e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, die Entscheidung übertragen. Das gleiche Recht steht dem BWLV-Präsidenten bzw. den gesetzlichen Vertretern des BWLV zu. Der Flugleiter oder die Fliegergruppe Wolf Hirth e.V. als „Vorort-Gruppe“ können erforderlichenfalls die Start- und Landebahnen auch nur für den sportlichen Streckenflug oder eine begrenzte Startzahl freigeben.

Im Übrigen entscheidet die Luftaufsicht der zuständigen Luftfahrtbehörde bzw. der Beauftragte für Luftaufsicht (BfL).

## **19.) Hangflugbetrieb:**

Der Hangflugbetrieb an der Teck wird durch die Hangflugordnung, die am Turm aushängt, geregelt. Bei Hangflugbetrieb unter 3500 ft ist dauernde Hörbereitschaft auf der 122,3 zwingend vorgeschrieben

## **20.) Flugleiter:**

Die Einteilung der ehrenamtlichen Flugleiter an Sa, So und Feiertagen erfolgt durch den hauptamtlichen Flugleiter im Einvernehmen mit den HW-Nutzergruppen und dem BWLV.

Die Dienstzeit der ehrenamtlichen Flugleiter beginnt entsprechend dem Flugleiter-Dienstplan und endet bei Sonnenuntergang (spätestens 20:00 Uhr Lokalzeit).

Auf die Möglichkeit des „Fliegens ohne Flugleiter“ wird hiermit hingewiesen, wobei der Wortlaut - Ziff.:B11 (Seite 6 Abs.11) - der Platzgenehmigung 1 zu 1 umgesetzt werden muss.

Bei ausschließlichem Flugbetrieb der BWLV-Motorflugschule an Werktagen von Montag bis Freitag kann die zum Flugleiter bestellte Person der Motorflugschule den Flugleiterdienst übernehmen. Hierbei können in Einzelfällen nach Absprache mit der Motorflugschule auch Starts von Piloten der Hahnweidenutzergruppen durchgeführt werden, sofern der hauptamtliche Flugleiter im Rahmen der Geländeverwaltung beschäftigt ist und für ihn keine Möglichkeit der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Flugleitertätigkeit besteht.

## **21.) Luftraumregelung im Sektor Hahnweide:**

Für den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Hahnweide gilt die veröffentlichte Regelung und Betriebsbestimmung 10 / 2008 vom 13. März 2008



**22.) Abstellung / Unterstellung von Lfz und Anhängern:**

Die Abstellung bzw. Unterstellung von leeren Transportwagen und Hängern aller Art in den Hallen ist nur in Ausnahmefällen und nur kurzfristig gestattet.

Luftfahrzeuge, bei denen die Hahnweidenutzergruppen, die Fa. Schempp Hirth und der BWLV weder Halter noch Eigentümer sind, dürfen in den Hallen nur in Ausnahmefällen und nur kurzfristig abgestellt werden.

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht — auch nicht zeitweilig für die Flugvorbereitung — auf dem Rollweg abgestellt werden.

**23.) Modellflugbetrieb am SLP Hahnweide:**

Die Genehmigung Az.: 46-3846/Hahnweide Modell - hier im Anhang - ist zu beachten.

**Stuttgart den 13. Januar 2009 (ergänzt am 25.01.2010)**

---

**Gerd Weinelt Präsident**